

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5  
Bayer. Bauordnung (BayBO)*

Az.: 42-B-309-2022  
Vorhaben: Neubau Pavillon mit Buswartebereich und Betonkeller für Technik in Neustadt am Kulm  
Bauort: Stadtplatz, Neustadt am Kulm  
Gemarkung: Neustadt am Kulm  
Flur.Nr.: 121  
Bauherr: Stadt Neustadt am Kulm i.V. 1. Bürgermeister Wolfgang Haberberger,  
Marktplatz 39, 95514 Neustadt am Kulm

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Bescheid vom 19.07.2022 der Antragstellerin die bauaufsichtliche Genehmigung entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen zu dem oben genannten Vorhaben erteilt.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayer. Bauordnung ist einem Nachbarn, der dem Bauvorhaben nicht zugestimmt hat oder dessen Einwendungen nicht entsprochen wird, eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Da vorliegend mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die Zustellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung an den Nachbarn gilt gem. Art 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen und der Bauakten kann im Landratsamt Neustadt, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, im Zimmer C 111 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin Frau Landgraf unter der Rufnummer: 09602/79-4201 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats schriftlich, zur Niederschrift oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen elektronischen Form<sup>1</sup> Klage bei folgendem zuständigen Gericht erhoben werden:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Die Frist wird mit der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt, Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> für den Schriftformersatz zugelassene elektronische Form:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per *einfacher E-Mail ist nicht zugelassen* und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt an der Waldnaab, 26.07.2022

Landratsamt

Schmucker

Oberregierungsrätin